



2015/2041(INI)

11.12.2015

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für internationalen Handel

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen
(2015/2041(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Bernd Lange

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist darauf hin, dass mit dem Vertrag über die Europäische Union eine neue Phase bei der Verwirklichung einer immer engeren Union begonnen hat, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden sollten (Artikel 1 EUV); nimmt die unionsweite lebhafteste öffentliche Debatte über die laufenden Handelsverhandlungen sowie die von den Bürgerinnen und Bürgern zum Ausdruck gebrachten Bedenken in Bezug auf die Handelspolitik der EU zur Kenntnis; ist der Auffassung, dass mehr Informationen über die Handelspolitik und die Handelsverhandlungen erteilt werden sollten, sowie über die Art und Weise, in der die einschlägigen Informationen von den Mitgliedstaaten und der Kommission erfasst, mitgeteilt und öffentlich zugänglich gemacht werden, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Transparenz und Effektivität hergestellt werden sollte, wenn die Rechtmäßigkeit der Handelspolitik der EU gewährleistet werden soll; ist der Auffassung, dass die Bürger auch in der Lage sein müssen, die Gestaltung der Politik und die interne Funktionsweise der EU-Verwaltung nachzuvollziehen (auch im Ausschuss für internationalen Handel (INTA)); begrüßt daher die Initiative der Kommission für Transparenz und die neue Handelsstrategie „Handel für alle“, die für mehr Transparenz in der Handelspolitik sorgen soll;
2. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 12 Buchstabe f EUV über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU verschiedene Instrumente der Zusammenarbeit geschaffen wurden, um auf allen Ebenen eine wirksame demokratische Kontrolle der europäischen Rechtsetzung einzuführen; weist mit Nachdruck darauf hin, dass eine sinnvollere Interaktion mit der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern – gemäß der in Artikel 152 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegten Verpflichtung der EU, die Rolle der Sozialpartner anzuerkennen und zu fördern – für eine größere Legitimität entscheidend ist (auch bei der Ausarbeitung von Verhandlungsleitlinien); weist in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hin, dass alle Interessenträger durch Sitzungen, Informationstreffen und andere Veranstaltungen eingebunden werden müssen, und dass die internen Beratungsgruppen, die sich mit der Umsetzung der bestehenden Handelsabkommen befassen, besser funktionieren müssen; fordert die Kommission auf, alle öffentlichen Konsultationen inklusiver zu gestalten;
3. hält es für empfehlenswert, dass die derzeitigen Anstrengungen der Kommission für mehr Transparenz bei allen laufenden und künftigen Handelsverhandlungen mit einer Stärkung des Mandats der Europäischen Bürgerbeauftragten als unabhängige Aufsichtsbehörde einhergehen;
4. fordert den Rat und die Kommission auf, sich dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit mit dem Parlament uneingeschränkt und ernsthaft verpflichtet zu fühlen und über die relevanten Stellen alle Informationen über das außenpolitische Handeln der Union vollständig und genau bereitzustellen, unter anderem auch über die gemeinsame Handelspolitik der Union, was die Beschlussfassung und Umsetzung bei den Vorschriften des Primär- und Sekundärrechts betrifft; fordert die Kommission auf, die Forderungen des Parlaments im Zusammenhang mit der interinstitutionellen Vereinbarung in vollem

Umfang zu berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf klare Kriterien für die vorläufige Anwendung und Umsetzung von Handelsabkommen; fordert den Rat auf, diese Kriterien zu akzeptieren und dafür zu sorgen, dass die vorläufige Anwendung der Handelsabkommen der vorherigen Zustimmung des Europäischen Parlaments unterliegt;

5. weist darauf hin, dass die sich die Union und die Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gegenseitig achten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben unterstützen (Artikel 4 und 13 EUV), da dies eine Voraussetzung dafür ist, dass das Parlament seine Befugnisse als Gesetzgeber sowie seine Haushaltsbefugnisse angemessen ausüben und Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen erfüllen kann (Artikel 14 EUV); stellt fest, dass es zwar eine Vereinbarung über interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und der Kommission gibt, zwischen dem Parlament und dem Rat jedoch keine vergleichbare Vorkehrung existiert, was die Kontrolle doch ziemlich beeinträchtigt;
6. begrüßt, dass der INTA-Ausschuss und die Generaldirektion Handel der Kommission im Vorfeld gemeinsam tätig geworden sind und die Zusammenarbeit verbessert, bewährte Vorgehensweisen ermittelt und die Kommunikationswege verbessert haben, und dass diese Zusammenarbeit sich besonders für die Überwachung der Handelsverhandlungen durch ständige Berichterstatter des INTA-Ausschusses und spezielle Beobachtungsgruppen als nützlich erwiesen hat; begrüßt die jüngsten Bemühungen der Kommission, die Transparenz der Handelsverhandlungen zu verbessern; ist gleichwohl der Auffassung, dass der Rat und die Kommission ihre Arbeitsmethoden noch weiter verbessern sollten, um so besser mit dem Parlament zusammenarbeiten zu können, was den Zugang zu Dokumenten, Informationen und Beschlussfassung für alle Fragen und Verhandlungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Handelspolitik betrifft (zum Beispiel Informationen über Verhandlungen – einschließlich Absteckung des Rahmens, Mandate und Fortgang der Verhandlungen –, den gemischten oder exklusiven Charakter der Handelsabkommen und ihre vorläufige Anwendung, Tätigkeiten und Beschlüsse von Stellen, die im Rahmen von Handels- und/oder Investitionsabkommen eingesetzt wurden, Treffen von Sachverständigen und delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte); bedauert in diesem Zusammenhang, dass der Rat den Mitgliedern des Europäischen Parlaments immer noch keine Einsicht in die Verhandlungsmandate für alle laufenden Verhandlungen erteilt hat, begrüßt jedoch, dass ein Jahr nach den Verhandlungen zwischen Kommission und Parlament über den Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) endlich ein operationelles Abkommen geschlossen wurde, das allen Mitgliedern des Europäischen Parlaments Zugang gewährt, sodass die TTIP-Verhandlungen bisher die transparentesten Verhandlungen sind, die die EU je geführt hat; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission die aktuelle Initiative für Transparenz bei TTIP als Muster für alle Handelsverhandlungen verwenden will, wie in der Handelsstrategie „Handel für alle“ dargelegt; stellt fest, dass die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gewöhnlichen Bürgern sehr umfassende Rechte einräumt, was den Zugang zu Dokumenten betrifft, die über den Zugang hinausgehen können, die den Mitgliedern des Europäischen Parlaments derzeit gewährt wird;
7. weist mit Nachdruck darauf hin, dass sich die zwingend vorgegebene Transparenz aus der demokratischen Natur der Staatsführung in der EU ergibt, wie der Europäische

Gerichtshof (EuGH) angemerkt hat, und dass in den Fällen, in denen vertrauliche Informationen nicht öffentlich zugänglich sind, zum Beispiel bei Handelsverhandlungen, diese den Abgeordneten zur Verfügung gestellt werden müssen, die die Handelspolitik im Namen der Bürger prüfen; ist daher der Auffassung, dass das Parlament im Rahmen seiner Kontrolle unbedingt Zugang zu Verschlussachen haben muss, es im Gegenzug jedoch seiner Verpflichtung nachkommen muss, verantwortungsbewusst mit derartigen Informationen umzugehen; ist der Auffassung, dass die Kriterien, nach denen ein Dokument als Verschlussache eingestuft wird, klar festgelegt sein sollten, um Zweifel und eine willkürliche Beschlussfassung zu vermeiden, und dass andererseits das Dokument freigegeben werden muss, sobald die Notwendigkeit zur Geheimhaltung nicht länger gegeben ist; stellt fest, dass aus der Rechtsprechung des EuGH klar hervorgeht, dass in Fällen, in denen für ein Dokument eines EU-Organs eine Ausnahmeregelung in Bezug auf das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit gilt, das Organ klar und deutlich erläutern muss, warum der Zugang zu diesem Dokument das Interesse, das durch eine Ausnahme nach diesem Artikel geschützt wird, konkret und tatsächlich beeinträchtigen könnte, und diese Gefahr bei vernünftiger Betrachtung absehbar und nicht rein hypothetisch ist; fordert die Kommission auf, die Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten vom Juli 2015 umzusetzen, insbesondere, was den Zugang zu Dokumenten für alle Verhandlungen betrifft;

8. ist der Auffassung, dass die EU bei der Förderung von Transparenz bei den Handelsverhandlungen die Führung übernehmen muss, und zwar nicht nur bei bilateralen, sondern gegebenenfalls auch bei pluri- und multilateralen Verhandlungsprozessen, genau so transparent wie die Verhandlungen im Rahmen der WTO geführt werden können; weist jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass die Kommission auch die Verhandlungspartner davon überzeugen muss, auch auf ihrer Seite für mehr Transparenz zu sorgen, damit gewährleistet ist, dass es sich hier um einen Prozess der Gegenseitigkeit handelt und die Verhandlungsposition der EU nicht infrage gestellt wird, und die angestrebte Transparenz in ihren Sondierungsgesprächen mit potenziellen Verhandlungspartnern zu berücksichtigen; weist mit Nachdruck darauf hin, dass mehr Transparenz im Interesse aller Verhandlungspartner der EU und Interessenträger weltweit ist und die globale Unterstützung für einen auf Regeln beruhenden Handel stärken kann;
9. weist darauf hin, dass es im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses der gemeinsamen Handelspolitik wichtig ist, sich auf Statistiken der Union im Einklang mit Artikel 338 Absatz 2 AEUV und auf Folgenabschätzungen und Nachhaltigkeitsprüfungen zu verlassen, die den höchsten Standards in Sachen Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit genügen, wobei dies für alle jeweiligen Überprüfungen im Rahmen der Politik der Kommission für eine „bessere Rechtsetzung“ gelten sollte; ist der Auffassung, dass sektorspezifische Folgenabschätzungen den Handelsabkommen der EU eine größere Zuverlässigkeit und Legitimität verleihen würden;
10. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Kommission die allgemeinen Interessen der Union fördern muss, an ihrer Spitze Mitglieder stehen müssen, die aufgrund ihrer Befähigung und ihrer Unabhängigkeit ausgewählt wurden und sich jeder Handlung enthalten muss, die mit ihrem Amt unvereinbar ist (Artikel 17 EUV); begrüßt Initiativen zur Erhöhung der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Integrität, darunter die von der Kommission am 25. November 2014 gefassten Beschlüsse und die neuen Impulse für das Transparenz-Register, das obligatorisch und bindend für alle Organe,

Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU sein sollte; begrüßt weitere Überlegungen darüber, wie das derzeitige Transparenz-Register – das Register für EU-Lobbyisten – verbessert werden könnte, damit der Gesetzgebungsprozess stärker auf Fakten beruht und für Bürger und Akteure transparenter ist; fordert das Parlament in diesem Zusammenhang auf, die Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz in den Organen in Bezug auf die Tätigkeit der Lobby-Gruppen, der Nichtregierungsorganisationen, der Gewerkschaften und der spezifischen Interessengruppen zu koordinieren;

11. ist fest davon überzeugt, dass Transparenz, Integrität und ethisches Verhalten, Rechenschaftspflicht und verantwortungsvolles Handeln alle verwaltungsrechtlichen und politischen Initiativen der EU beflügeln und in diese einfließen sollten, und ist der Auffassung, dass weiteres Engagement und interinstitutionell koordinierte Bemühungen um höhere Integritätsstandards angestrebt werden sollten, sodass die Kommission zum Beispiel keine Leitlinien zur Umsetzung von Rechtsvorschriften gegen den Standpunkt des Europäischen Parlaments und des Rates verabschieden sollte;
12. ist der Auffassung, dass die Glaubwürdigkeit des ethischen Verhaltens der EU letztendlich von den Bürgerinnen und Bürgern daran gemessen werden wird, inwieweit die politischen Initiativen der EU mit ihren internen Verwaltungsstandards im Einklang sind; würdigt in diesem Zusammenhang die internen Standards der EU zur Bekämpfung der Korruption und zum Schutz von Informanten;
13. ist der Auffassung, dass das Parlament zielführender mit dem EuGH, dem Rechnungshof, der Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Amt für Betrugsbekämpfung der Kommission zusammenarbeiten sollte, damit sie sich gegenseitig über die Entwicklung der gemeinsamen Handelspolitik im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse und Zuständigkeiten ausführlich unterrichten können.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	10.12.2015
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 33 -: 0 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Maria Arena, David Borrelli, David Campbell Bannerman, Daniel Caspary, Santiago Fisas Aixelà, Karoline Graswander-Hainz, Ska Keller, Jude Kirton-Darling, Gabrielius Landsbergis, Bernd Lange, Emmanuel Maurel, Emma McClarkin, Artis Pabriks, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Viviane Reding, Inmaculada Rodríguez-Piñero Fernández, Marietje Schaake, Helmut Scholz, Adam Szejnfeld, Hannu Takkula, Iuliu Winkler
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Klaus Buchner, Dita Charanzová, Nicola Danti, Sander Loones, Lola Sánchez Caldentey, Ramon Tremosa i Balcells, Marita Ulvskog, Wim van de Camp, Jarosław Wałęsa
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Edward Czesak, Eleonora Evi, Maurice Ponga, Dario Tamburrano, Derek Vaughan, Flavio Zanonato